

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises  
Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 190), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz die Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) in der Fassung vom **13. Mai 2013** am **20. März 2023** mit den Stimmen der Mehrheit aller Mitglieder wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**Änderungssatzung**

**§ 1 (Kostenerstattung) wird wie folgt geändert:**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beförderungskosten werden nur für Kinder der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch (**SGB**) III erhalten oder einen Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz (Bildungs- und Teilhabepaket) haben. Der Ausschluss von Anspruchsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt nur für Schüler, die ausschließlich den ÖPNV benutzen.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Beim Besuch einer Freien Waldorfschule werden die Klassen 1 bis 4 wie Grundschulen, **ab Klasse 5 wie weiterführende Schulen** behandelt.

**§ 2 (Stundenplanmäßiger Unterricht) wird wie folgt geändert:**

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Jugend trainiert für Olympia, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, **Betreuungsangeboten** sowie Studien- oder Theaterfahrten.

Ebenso zählen Fahrten zu Praktika, insbesondere zu Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika **im Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit dem Förderbedarf Lernen**, in der Werkrealschule, in der Realschule, im Gymnasium, in der Gemeinschaftsschule und in den beruflichen Schulen nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht.

Beförderungskosten für Fahrten anlässlich Erkundungen und Praktika an **SBBZ** mit entsprechenden Bildungsgängen und Maßnahmen zur Berufswegeorientierung **an SBBZ mit Bildungsgang geistige Entwicklung** werden dann erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Behinderung nicht zugemutet werden kann, der Einsatz eines Schülerfahrzeuges geboten und die Praktikumsstätte innerhalb des Landkreises gelegen ist.

### § 3 (Mindestentfernung) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

Als Beförderungskosten werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten wie folgt erstattet:

- a) Für Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und der **SBBZ** mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der **SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung** ab einer Mindestentfernung von 1 km,

Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:

- b) für Schüler der Grundschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Freien Waldorfschulen, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der **SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung:** ab einer Mindestentfernung von 3 km,

### § 4 (Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der **SBBZ** und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Notwendige Beförderungskosten **i. S. d.** Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der **SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sprache** auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

### § 5 (Begleitpersonen) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatz einer erforderlichen Begleitperson wird in der Regel ein Betrag **in Höhe des aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns** je Stunde erstattet, wenn das Landratsamt vor Beginn der Beförderung hiervon Kenntnis erhält und zustimmt.

### § 6 (Eigenanteil) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen, der **SBBZ** bis Klasse 4, der Gemeinschaftsschulen bis Klasse 4, sowie der Grundschulen und alle übrigen Schüler bis Klasse 4 haben keinen Eigenanteil zu entrichten.

Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. **Für alle übrigen Schüler ist ein monatlicher Eigenanteil in Höhe von 1/11 (aufgerundet auf die nächste Zehnerstelle) des jeweils aktuell gültigen Jahrestarifs des VHB-Jugendtickets Baden-Württemberg zu entrichten.**

Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 entfallen

### **§ 7 (Erlass) wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach **§ 1 Abs. 2 S. 2 und auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.**

### **§ 11 (Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet. **Hierbei ist der günstigste Tarif zu wählen.**

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach **der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

### **§ 14 (Höchstbetrag) wird wie folgt geändert:**

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Übersteigen bei Schülern von **SBBZ** die Beförderungskosten 2.600,00 EUR im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Anschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

### § 16 (Listenverfahren) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Anspruchsberechtigte Schüler<sup>2</sup>, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, bestellen ihre Fahrkarte über die Schulen/Schulträger beim Verkehrsverbund (Schülerlistenverfahren).** Die Teilnahme an diesem Verfahren setzt bei Eigenanteilspflicht eine wirksame Abbuchungsermächtigung/Einzugsermächtigung und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs voraus. Die Anforderung der Fahrkarte für Grundschüler erfolgt durch die Schulen/Schulträger mittels einer Ausgabeliste, für alle anderen Schüler durch Bestellschein beim Verkehrsverbund. Die Bestellscheine sind von den Schulen auszufüllen bzw., wenn diese von den Schülern ausgefüllt werden, erst nach entsprechender Kontrolle mit dem Schulstempel zu versehen. Zur Überprüfung auf unberechtigt bestellte oder fehlerhaft ausgefüllte Bestellscheine erhalten die Schulträger zum Schuljahresanfang eine Namensliste der gemeldeten Schüler vom Verkehrsverbund. Bei Ausschluss aus dem Listenverfahren ist die Schülermonatskarte von den Schulen/Schulträger einzuziehen.

---

<sup>2</sup> **Anspruchsberechtigt sind Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen, der SBBZ bis Klasse 4, der Gemeinschaftsschulen bis Klasse 4, sowie der Grundschulen und alle übrigen Schüler bis Klasse 4.**

### § 17 (Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen **oder ein geändertes Leistungsverzeichnis genehmigen** zu lassen.

Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Beförderungsvertrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Vertrags.

Bei Änderungsverträgen **oder geänderten Leistungsverzeichnissen**, die später als einen Monat nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt werden, erfolgt die Kostenerstattung entsprechend der bisherigen Genehmigung bis zum Antragseingang.

Dies gilt nicht, wenn sich die Kosten gegenüber der bisherigen Genehmigung verringert haben; in diesem Falle werden nur die geringeren Kosten erstattet.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beförderungsvertrag kann nur genehmigt werden, wenn er innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen mit folgenden Angaben und Unterlagen beim Landratsamt eingeht:

- Beförderungsstrecke (Angabe der Haltestellen/Ortsteile)
- Beförderungsleistung je Schultag in Leer- und Besetzkilometer
- Höhe der vereinbarten Tageskilometer
- Tagesvergütung
- Anzahl und Größe der eingesetzten Fahrzeuge
- Anzahl der täglich je Haltestelle/Ortsteil beförderten Schüler und Angabe der Wohnorte dieser Schüler

- Fahrplan

Verträge, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, können zurückgewiesen werden; in besonders gelagerten Einzelfällen ist die Genehmigung einer Pauschale/Tagespauschale möglich.

**§ 19 (Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis) wird wie folgt geändert:**

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Werden mit der Abführung der zu vereinnahmenden Eigenanteile die in Abs. 1 genannten Fälligkeitstermine um mehr als 2 Wochen überschritten, wird **der Landkreis Säumniszuschläge ab Beginn des Verzuges** erheben. Die Säumniszuschläge betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags. Abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum **01. März 2023** in Kraft.

78467 Konstanz, den 20. März 2023

Der Vorsitzende des Kreistags

gez.: Zeno Danner, Landrat

**Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.